



GutAchten

Gentechnisch veränderter
Mais 1507

Koexistenz Schädlingbekämpfung

Nationalstaaten Grundfreiheiten

Regulierung Einzelne Regionen

Schwellenwert Nicht-Zielorganismen

Berufsfreiheit Nulltoleranz **Biodiversität** EU-Recht

1. Einleitung

Was ist die Frage? Sollen außerwissenschaftliche (z.B. politische) Kriterien herangezogen werden, um den Anbau des gentechnisch veränderten Mais 1507 zu verbieten?

Welche Technologie wird eingesetzt? Der Mais wurde mit gentechnischen Verfahren so verändert, dass er über zwei neue Merkmale verfügt. Er produziert einen Wirkstoff (Bt-Protein) der die Pflanze resistent gegenüber dem Maiszünsler und andere Schad-Schmetterlinge macht. Zudem ist er unempfindlich gegen Herbizide mit dem Wirkstoff Glufosinat.

Was ist der Fall? Der Mais 1507 ist ein so genannter Bt-Mais, d.h. er bildet durch eine gentechnische Veränderung einen insektiziden Stoff, ein Bt-Protein. Dieses Protein ist wirksam gegenüber dem Maiszünsler - einem bedeutenden Schad-Schmetterling bei Mais. Starker Schädlingsbefall kann zu Ernteverlusten führen. Darüber hinaus ist der Mais tolerant gegenüber dem Wirkstoff Glufosinat, ein Breitbandherbizid, mit dem die Unkrautbekämpfung vereinfacht werden soll. Sollte der Mais 1507 in Europa zugelassen werden, darf dieses Merkmal nicht genutzt werden. Glufosinat ist in Deutschland für den Maisanbau nicht mehr erlaubt, in Europa läuft die Zulassung demnächst aus. Diskutiert wird immer wieder, inwieweit gentechnisch veränderter Bt-Mais wie der 1507-Mais auch für Nicht-Zielorganismen - etwa für andere Schmetterlingsarten, Bienen, Käfer oder Fliegen - ein relevantes Risiko bedeutet.

Die europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) stellte in mehreren Bewertungen fest, dass der Mais 1507 genauso sicher für Mensch, Tier und Umwelt sei wie konventioneller Mais. Entsprechend ist der Mais zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel seit einigen Jahren in der EU uneingeschränkt zugelassen.

Unabhängig von einer EU-weiten Zulassung und der wissenschaftlichen Sicherheitsbewertung wollen viele EU-Mitgliedsländer die Möglichkeit haben, den Anbau von 1507-Mais - und anderen gv-Pflanzen - aus politischen Gründen bei sich verbieten zu können. Künftig soll eine solche Ausstiegsklausel in den EU-Rechtsvorschriften verankert werden.

Die Debatte um den Mais 1507 ist damit Anlass für eine grundsätzliche Frage: In welchem Verhältnis stehen Wissenschaft und politische Entscheidungsfindung? Sollen für Entscheidungen über Zulassung und Anbau von gv-Pflanzen rein wissenschaftliche

Daten leitend sein? Oder sollen beispielsweise auch politische Motive dabei eine Rolle spielen?

Welche Themen werden angesprochen? Werden Grundfreiheiten von EU-Bürgern berührt? Welche Sicherheit bietet Biologische Sicherheitsforschung? Wie sollte der Anbau reguliert werden? Ist Koexistenz beim Anbau möglich? Welche Rolle spielt die Biodiversität?

2. Wie sollte der Anbau reguliert werden?

Ob gentechnisch veränderte Pflanzen zugelassen und angebaut werden dürfen, sollte nicht auf EU-Ebene entschieden werden und dann für alle Mitgliedsstaaten gelten. Auch wenn auf EU-Ebene ein gentechnisch veränderter Organismus zugelassen wird, sollte ein Mitgliedsstaat die Möglichkeit haben, seinen Anbau ohne wissenschaftlichen Nachweis eines Risikos zu verbieten. Über den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen sollten nicht nur Mitgliedsländer, sondern auch einzelne Regionen entscheiden dürfen.

3. Welche Rolle spielt die Biodiversität?

Artenvielfalt ist ein hohes Gut, das sowohl rechtlich wie politisch zu schützen ist. Weil wissenschaftlich nicht endgültig geklärt ist, ob der Anbau von Mais 1507 so genannte Nicht-Zielorganismen (vor allem Schmetterlinge) schädigt, sollte der Anbau aus Vorsichtsgründen verboten sein. Ich stimme nicht zu, dass erst wenn neue wissenschaftliche Studien belegen, dass so genannte Nicht-Zielorganismen wie Schmetterlinge oder Bienen durch den Mai 1507 geschädigt werden könnten, die Genehmigung seines Anbaus widerrufen werden sollte. Jede Schädlingsbekämpfung - ob biologisch, konventionell oder mit Bt-Pflanzen - trifft nicht nur den jeweiligen Schädling, sondern auch immer ein mehr oder weniger großes Spektrum von Nicht-Zielorganismen. Bei der Bewertung von gentechnisch verändertem Bt-Mais sollte jedoch davon unabhängig ein grundsätzlicher Unterschied in der Bewertung gemacht werden. Früher oder später entwickeln Schädlinge Resistenzen gegen Pflanzenschutzmittel, mit denen sie bekämpft werden. Dennoch bin ich nicht der Meinung, dass der Anbau von Mai 1507 nur erlaubt werden sollte, wenn zugleich

sichergestellt ist, dass vorbeugende Maßnahmen ergriffen werden, die die Bildung von Resistenzen verlangsamen.

4. Ist Koexistenz beim Anbau möglich?

Es sollte nicht politisch sichergestellt sein, dass Landwirte, die gentechnisch verändertes Saatgut einsetzen wollen, dies auch tun dürfen - solange sie den konventionellen Anbau der Nachbarn nicht beeinträchtigen. Das EU-Recht regelt das Nebeneinander des Pflanzenanbaus mit und ohne Gentechnik. Zum Schutz vor "Verunreinigung" sollte konventionelles Saatgut nicht ausgebracht werden, wenn es Beimischungen von gentechnisch veränderten Organismen enthält. Laut EU-Recht sind zufällige, technisch unvermeidbare Beimischungen zu tolerieren, sofern sie unterhalb des Schwellenwerts von 0,9 bleiben. Dieser Schwellenwert untergräbt die Wahlfreiheit desjenigen Verbrauchers, der keine Beimischung gentechnisch veränderter Organismen wünscht. Geringe Beimischungen sind nur erlaubt, wenn der betreffende gentechnisch veränderte Organismus zugelassen und damit als sicher eingestuft ist. Dennoch stimme ich der Aussage nicht zu, dass Koexistenz wichtiger ist als die Forderung nach einer Nulltoleranz bei Beimischungen für zugelassene gentechnisch veränderte Organismen.

5. Werden Grundfreiheiten von EU-Bürgern berührt?

In der öffentlichen Debatte über den Anbau des gentechnisch veränderten Mais 1507 sollte das Recht auf Berufsfreiheit der Landwirte eine stärkere politische Beachtung als bisher finden. Angesichts eines noch nicht endgültig geklärten Erkenntnisstandes der Wissenschaft bei der Beurteilung der langfristigen Folgen eines Einsatzes von Gentechnik, ist es gerechtfertigt, das Grundrecht der Berufs- und Eigentumsfreiheit aus Gründen der Vorsicht im Einzelfall zu beschränken.

6. Abwägung

Am wichtigsten für uns ist die Gesundheit des Menschen und es ist bis heute immer

noch nicht eindeutig geklärt, welche Auswirkungen die Gentechnik tatsächlich auch auf uns Menschen hat.

Der Anbau des Mais sollte nur von der EU festgelegt werden, wenn wirklich alle einverstanden und alle Aspekte berücksichtigt sind, wobei an oberster Stelle der Sicherheitsaspekt (die Gesundheit, Menschen und Tiere) steht.

Die Artenvielfalt würde durch die Gentechnik verändert und beeinträchtigt werden. Der Eingriff durch die Gentechnik ermöglicht es der Natur nicht mehr sich so gut es geht an den Menschen anzupassen. Es muss weiterhin gewährleistet sein, dass eine "natürliche" Evolution stattfinden kann.

Die Folgen der verwendeten Gentechnik müssten wiederum mit weiterer Gentechnik bekämpft werden.

Somit würde das ganze in einem Teufelskreis enden, die resultierende Resistenz der Schädlinge durch die Gentechnik beispielsweise im Mais, müsste wiederum durch weitere Genmanipulation behoben werden.

Eine Koexistenz von genfreien und genmanipulierten Pflanzen wäre nicht ohne Überschneidungen möglich, da durch die Bestäubung ein genfreies Material sehr schnell zu Genmanipuliertem wird.

Die Grundfreiheit der EU-Bürger, welche genfreies Material verzehren wollen, wäre auf keinen Fall mehr gewährleistet. Es muss daher das Gesamtwohl abgewogen werden.

7. Votum

Grundsätzlich sind wir gegen Gentechnik, da für uns die Risiken, vor allem für uns Menschen nicht überschaubar sind.

Jeder sollte das Recht auf genfreie Lebensmittel haben und genmanipuliertes Material müsste vollkommen isoliert gezüchtet werden.

Unterzeichnet,

MaTu

Mitglied im interaktiven Ethikrat

Der interaktive Ethikrat ist ein Projekt des Instituts TTN (Technik-Theologie-Naturwissenschaften) in Zusammenarbeit mit i-bio Information Biowissenschaften.